

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.09.2009

Geschäftszahl

2008/12/0227

Rechtssatz

Eine Vergleichsbetrachtung mit anderen für die Versetzung in Betracht kommenden Lehrern kommt in Ansehung der jeweiligen sozialen Verhältnisse im Rahmen des § 19 Abs. 4 erster Satz LDG 1984 nicht in Betracht. Ansonsten wäre eine Berücksichtigung sozialer Verhältnisse nur insoweit möglich, als durch die Abstandnahme von der Versetzung dienstliche Interessen nicht gefährdet wären.